Rechtsverordnung des Landratsamtes Böblingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach § 2 der Rechtsverordnung oder nach deren Anlage erhoben.

(2) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall jedoch das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Das übliche Maß wird insbesondere dann überschritten, wenn die Höhe der im konkreten Fall entstandenen Auslagen im Verhältnis zu den üblicherweise bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe anfallenden Auslagen abweicht. Auslagen können auch dann erhoben werden, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren in Höhe von 64 € pro Stunde erhoben werden.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde ist die Verordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

(3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 64 € pro Stunde erhoben.

(4) Für die Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 64 € pro Stunde erhoben.

(5) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 64 € pro Stunde erhoben.

(6) Für Beratungen wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 64 € pro Stunde erhoben. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weitere vollendete Viertelstunde wird berechnet.

(7) Für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä. wird eine Gebühr in Höhe von 64 € pro Stunde erhoben, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der bei der Bearbeitung von Akteneinsichts- und Auskunftsersuchen entstehende Verwaltungsaufwand bemisst sich auch daran, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen.

(9) Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.

(10) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird.

§ 3

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(2) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.10.2019, zuletzt geändert am 26.11.2021, tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.10.2019, zuletzt geändert am 26.11.2021, anzuwenden.

Böblingen, den 24.11.2023

Landrat Roland Bernhard

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.

Anlage Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

		Gebührenart		
Produktnr.	**Produktbezeichnung**	**Festgebühr**	**Zeitgebühr**	**Wertgebühr**
Auskunftsansprüche alle Ämter				
	Akteneinsicht bei Verfahren des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde			
	Einsichtnahme vor Ort	gebührenfrei		
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Akteneinsicht	gebührenfrei		
	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.)	gebührenfrei		
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		64 € pro Std.	
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A4 Kopie 0,30 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A3 Kopie 0,50 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern	Auslagenbetrag in voller Höhe		
	Übersendung von Duplikaten und Akten	Auslagenbetrag in voller Höhe		
	Auskunftsbegehren nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)			
	Einsichtnahme vor Ort	gebührenfrei		
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft	gebührenfrei		
	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.)	gebührenfrei		
	Informationsbegehren über Emissionen nach § 33 Abs. 3 UVwG	gebührenfrei		
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		64 € pro Std.	
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A4 Kopie 0,30 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A3 Kopie 0,50 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern	Auslagenbetrag in voller Höhe		
	Übersendung von Duplikaten und Akten	Auslagenbetrag in voller Höhe		
Auskunftsansprüche Amt für Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung				
	Auskunftsbegehren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)			
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft	gebührenfrei		
	Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG bis zu einem Bearbeitungsaufwand von 1.000 € (bei 64 € pro Std.)	gebührenfrei		

	Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 1.000 € (bei 64 € pro Std.)		64 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	sonstige Informationsbegehren nach § 2 VIG bis zu einem Bearbeitungs-aufwand von 250 € (bei 64 € pro Std.)	gebührenfrei		
	sonstige Informationsbegehren nach § 2 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von 250 € (bei 64 € pro Std.)		64 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A4 Kopie 0,30 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A3 Kopie 0,50 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern	Auslagenbetrag in voller Höhe		
	Übersendung von Duplikaten und Akten	Auslagenbetrag in voller Höhe		
	Auskunftsbegehren nach dem Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)			
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft	gebührenfrei		
	Datenübermittlung nach § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG	gebührenfrei		
	Informationsbegehren die über die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG hinausgehen		64 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A4 Kopie 0,30 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A3 Kopie 0,50 € pro Seite		
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern	Auslagenbetrag in voller Höhe		
	Übersendung von Duplikaten und Akten	Auslagenbetrag in voller Höhe		
Prüfung und Kommunalaufsicht				
11.31	**Kommunalaufsicht**			
11.31-01	Bearbeitung von Rechtsbehelfen (insbesondere Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände, Einspruchsverfahren z. B. Wahlanfechtung)		84 € pro Std.	
12.23	**Personenstandswesen**			
12.23-01	a) Familienname: Einzelperson positive Entscheidung/Ablehnung/Rücknahme		74 € pro Std.	
	b) Familienname: Familie positive Entscheidung/Ablehnung/Rücknahme		74 € pro Std.	
	c) Vorname Einzelperson positive Entscheidung/Ablehnung/Rücknahme		74 € pro Std.	

12.21.09.01	**Personenbeförderung**				
	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen				
12.21.09.01-01	a)	für das erste Fahrzeug	30 €		
12.21.09.01-02	b)	für jedes weitere Fahrzeug	9 €		
12.21.09.01-03	c)	Höchstgebühr für alle Fahrzeuge	300 €		
12.21.09.01-04	Fahrzeugwechsel pro Kfz		19 €		
12.21.09.01-05	Ausnahmegenehmigung Wegstreckenzähler		15 €		
12.21.09.01-06	Ausnahmegenehmigung Alarmanlage		15 €		
Straßenverkehr und Ordnung					
12.20.02	**Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr**				
12.20.02-01	Verhaltensprüfung bei Hunden		260 €		
12.20.02-02	Bearbeitung von Widersprüchen gegen polizeirechtliche Anordnungen der Gemeinde			65 € pro Std.	
12.20.03.10	**Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten**				
12.20.03.10-01	Zulassung einer Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)		54 €		
12.20.03.10-02	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)		27 €		
12.20.03.10-03	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG		32 €		
12.20.03.10-04	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition (§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV))			65 € pro Std.	
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte				
12.20.03.10-05	a)	allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	75 €		
12.20.03.10-06	b)	für mehrere Personen in den Fällen a), d) bis g) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	zzgl. für jeden weiteren Berechtigten 32 €		
12.20.03.10-07	c)	über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	86 €		
12.20.03.10-08	d)	zum Erwerb von Langwaffen durch Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	65 €		

12.20.03.10-09	e)	für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	100 €		
12.20.03.10-10	f)	einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	21 €		
12.20.03.10-11	g)	für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	86 €		
12.20.03.10-12	h)	für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	390 €		
12.20.03.10-13	i)	für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	281 €		
12.20.03.10-14	j)	infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	130 €		
12.20.03.10-15	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger		21 €		
12.20.03.10-16	Eintragung von Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), je Waffe		21 €		
	Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte				
12.20.03.10-17	a)	je Waffe	21 €		
12.20.03.10-18	b)	ab 20 Waffen, je Waffe	13 €		
12.20.03.10-19	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)		65 €		
12.20.03.10-20	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen		32 €		
12.20.03.10-21	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)		21 €		
12.20.03.10-22	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)		86 €		
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins				
12.20.03.10-23	a)	nach § 10 Abs. 4 WaffG	325 €		
12.20.03.10-24	b)	in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	325 €		
12.20.03.10-25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG		54 €		
12.20.03.10-26	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)		65 €		
12.20.03.10-27	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)			65 € pro Std.	
12.20.03.10-28	Ein-/Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen		21 €		
12.20.03.10-29	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG		105 €		

12.20.03.10-30	Erteilung einer Schießerlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	108 €		
12.20.03.10-31	Eintrag eines Blockiersystems in die Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 6 WaffG)	21 €		
12.20.03.10-32	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Sicherung mit einem Blockiersystem (§ 20 Abs. 7 WaffG)	43 €		
12.20.03.10-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		65 € pro Std.	
12.20.03.10-34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)		65 € pro Std.	
12.20.03.10-35	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	43 €		
12.20.03.10-36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	48 €		
12.20.03.10-37	Zustimmung zur Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	48 €		
12.20.03.10-38	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)	48 €		
12.20.03.10-39	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	48 €		
12.20.03.10-40	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	130 €		
12.20.03.10-41	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition von Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 29 Abs. 3 AWaffV)	130 €		

12.20.03.10-42	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)		48 €		
	Europäischer Feuerwaffenpass				
12.20.03.10-43	a)	Ausstellung (§ 32 Abs. 6 WaffG)	54 €		
12.20.03.10-44	b)	Verlängerung der Geltungsdauer	21 €		
12.20.03.10-45	c)	Eintragung jeder weiteren Waffe	21 €		
12.20.03.10-46	d)	Änderung von sonstigen Eintragungen	16 €		
12.20.03.10-47	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)			65 € pro Std	
12.20.03.10-48	Ausnahmeerlaubnis für die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich (§ 14 AWaffV)			65 € pro Std	
12.20.03.10-49	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG			65 € pro Std	
12.20.03.10-50	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG			65 € pro Std	
12.20.03.10-51	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG		97 €		
12.20.03.10-52	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG			65 € pro Std	
12.20.03.10-53	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		37 €		
12.20.03.10-54	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat			65 € pro Std	
12.20.03.10-55	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahmen von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			65 € pro Std	
12.20.03.10-56	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)			65 € pro Std	
12.20.03.10-57	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)		10 €		

12.20.03.10-58	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)	65 €		
12.20.03.10-59	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG		65 € pro Std	
12.20.03.10-60	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 11 Satz 2 SprengG)	65 €		
12.20.03.10-61	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	130 €		
12.20.03.10-62	Wesentliche Änderung eines Befähigungs-scheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	48 €		
12.20.03.10-63	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	48 €		
12.20.03.10-64	Ausstellung einer Unbedenklichkeits-bescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	48 €		
12.20.03.10-65	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	48 €		
12.20.03.10-66	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	130 €		
12.20.03.10-67	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	48 €		
12.20.03.10-68	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	48 €		
12.20.03.10-69	Zulassung einer Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	48 €		
12.20.03.10-70	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins (§ 35 Abs. 2 SprengG)	86 € zzgl. der Kosten der Bekannt-machung (Bundes-anzeiger)		
12.20.03.10-71	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	37 €		
12.20.03.10-72	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG)	Gebühr bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre		
12.20.03.10-73	Ausstellung einer Unbedenklich-keitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1.SprengV	48 €		

12.20.05	**Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen**			
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften ohne bewirtschafteter Fläche (z.B. Imbissbetriebe)	195 €		
12.20.05-02	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften mit bewirtschafteter Fläche	520 €		
12.20.05-03	Erweiterung/Änderung der Erlaubnis	195 €		
12.20.05-04	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	325 €		
12.20.05-05	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	195 €		
12.20.05-06	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG		65 € pro Std.	
12.20.05-07	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)		65 € pro Std.	
12.20.05-08	Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	65 €		
12.20.05-09	Sperrzeitverkürzung nach § 18 GastG	195 €		
12.20.05-10	Gestattungen nach § 12 GastG	130 €		
12.20.07	**Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse**			
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)		65 € pro Std.	
12.20.07-02	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		65 € pro Std.	
12.20.07-03	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach §§ 55, 55d GewO		65 € pro Std.	
12.20.07-04	Nachtrag von Tätigkeiten in der Reisegewerbekarte	65 €		
12.20.07-05	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Abs. 2 GewO, Ersatzreisegewerbekarte	65 €		
12.20.07-06	Verlängerung der Reisegewerbekarte	65 €		
12.20.07-07	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	260 €		
12.20.07-08	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	195 €		

12.20.07-09	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		65 € pro Std.	
12.20.07-10	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz		65 € pro Std.	
12.20.07-11	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21a Umsatzsteuergesetz (UStG)	97 €		
12.20.07-12	Ablehnung einer gewerberechtlichen Erlaubnis		65 € pro Std.	
12.20.07-13	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO (dazu gehört: Widerruf/Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes oder einer Reisegewerbekarte nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und Handwerksuntersagung)		65 € pro Std.	
12.20.07-14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		65 € pro Std.	
12.20.07-15	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		65 € pro Std.	
12.20.07-16	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)		65 € pro Std., mindestens 97 €	
12.20.07-17	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO		65 € pro Std., mindestens 97 €	
12.20.07-18	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§34a Abs. 1 GewO)		65 € pro Std., mindestens 97 €	
12.20.07-19	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder der mit der Leitung beauftragten Personen (§ 34a Abs. 1 Satz 10 GewO)		65 € pro Std.	
12.20.07-20	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)		65 € pro Std., mindestens 32 €	
12.20.07-21	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatztätigkeit (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)		65 € pro Std., mindestens 32 €	
12.20.07-22	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a Satz 7, Abs. 1 Satz 10 GewO)		65 € pro Std.	
12.20.07-23	Beschäftigungsverbot (§ 34a Abs. 4 GewO)		65 € pro Std.	

12.20.07-24	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat		65 € pro Std.	
12.21.05	**Zulassung/ Abmeldung von Fahrzeugen (inklusive Genehmigungen)**			
12.21.05-01	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	7 €		
Gesundheit				
Auslagen und Kosten wie z.B. Labor- und Untersuchungskosten von Externen oder Landesgesundheitsamt sowie Impfstoffe und sonstige Materialkosten (wie Wasserentnahmeschilder), werden gesondert in Rechnung gestellt.				
41.40.08	**Medizinische und sozialmedizinische Beratung und Untersuchung**			
41.40.08-01	Amtsärztliche Bescheinigung, Beglaubigung und Zeugnis (einfach) § 14 Abs. 1, 4 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG z.B. Schengener)	18 €		
41.40.08-02	a) Auskunft aus Todesbescheinigungen § 22 Abs. 4, 5 Bestattungsgesetz (BestattG) z.B. Versicherungen, Private b) Amtsärztliche Bescheinigung für Ausgrabung, Überführung, Leichentransport nach Bestattungesverordnung (BestattVO)	40 €		
41.40.08-03	Stellungnahme für Genehmigungsverfahren und sonstige Maßnahmen nach § 3 BestattVO, § 13 ÖGDG		81 € pro Std.	
41.40.08-04	Amtsärztliche Bescheinigung nach Aktenlage § 14 Abs. 1 ÖGDG z.B. für Krankenkasse, Finanzamt	74 €		
41.40.08-05	Amtsärztliche Untersuchung mit gutachterlicher Äußerung nach § 14 Abs. 1 ÖGDG z.B. Schul-/Prüfungsfähigkeit	108 €		
41.40.08-06	Amtsärztliches Gutachten (ausführlich) nach § 14 Abs. 1 ÖGDG		81 € pro Std.	
41.40.10	**Allgemeiner und personenbezogener Gesundheitsschutz**			
41.40.10-01	a) Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach § 10 ÖGDG und § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Beanstandungen und Nachkontrollen nach § 23 Abs. 6 IfSG b) Hygienebegehungen in Krankenhäusern nach § 23 Abs. 5 und 6 IfSG bei Beanstandungen und Nachkontrollen		81 € pro Std.	
41.40.10-02	Einzelbelehrung online nach §§ 42,43 IfSG über service bw	25 €		

41.40.10-03	Sammelbelehrung Präsenz nach §§ 42, 43 IfSG, bei Nichterscheinen halbe Gebühr	37 €		
41.40.10-04	Duplikat/Zweitschrift ohne Versand und Rechnung nach § 14 Abs. 4 ÖGDG i.V.m. IfSG (z.B. Belehrung, Impfausweis)	16 €		
41.40.10-05	Duplikat/Zweitschrift mit Versand und Rechnung nach § 14 Abs. 4 ÖGDG i.V.m. IfSG	24 €		
41.40.10-06	Sammelbelehrung online per Webex nach §§ 42, 43 IfSG ab 10 Personen mit Kostenübernahmeerklärung einer Einrichtung/Firma, für jede weitere Person weitere 25 €	250 €		
41.40.10-07	Neubeauftragung und Verlängerung von Ermächtigungen über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG (befristet auf 5 Jahre)	250 €		
41.40.10-08	Anordnungen nach IfSG		81 € pro Std.	
Von der Entrichtung der Gebühren nach 41.40.10-02 bis 41.40.10-03 sind befreit: Schüler für Betriebspraktika und ehrenamtlich Tätige in Schul- und Kindergartenverpflegung, Personen, die Sozialstunden ableisten oder nach 41.40.10-07 ehrenamtlich tätige Ärzte für Ehrenamtliche. Die Bescheinigung für Praktikanten ist begrenzt auf die Praktikumsdauer von maximal 3 Monaten.				
41.40.11	**Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser**			
41.40.11-01	Hygienische Begutachtung von Schwimm- und Badebeckenbetrieben inklusive Probennahmen nach § 37 IfSG		81 € pro Std.	
41.40.11-02	Wasserprobenentnahme nach § 55 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), nach der Mineralwasserverordnung (Min/TafelWV) und für künstliche Badeseen und Badewasser nach § 37 IfSG, pro Anfahrt	81 €		
41.40.11-03	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 a TrinkwV (zentrale Wasserwerke)		81 € pro Std.	
41.40.11-04	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 b TrinkwV	81 €		
41.40.11-05	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 c bis f TrinkwV bei mikrobiologischen Auffälligkeiten	81 €		

41.40.11-06	Überprüfungen und Entscheidungen zu Verfahren über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten gem. § 38 TrinkwV		81 € pro Std.	
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung				
12.26.	Fahrtkostenpauschale: halber Stundensatz des jeweiligen Fachgebiets			
12.26.03	**Lebensmittelüberwachung**			
12.26.03-01 12.26.03-02	Amtliche Kontrollen von Betrieben - bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht - bei Nachkontrollen		77 € pro Std.	
12.26.03-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung, Stellungnahmen, Gutachten, Bescheinigungen sowie Zulassung von Betrieben		77 € pro Std.	
12.26.03-04	Ermittlungsaufwand bei Beanstandungen von Proben		77 € pro Std.	
12.26.03-05	Eröffnung von Gutachten bei Probenbeanstandungen	39 €		
12.26.03-06	Exportzertifikate ohne amtliche Voruntersuchung	36 €		
12.26.03-07	Exportzertifikate mit amtlicher Voruntersuchung	65 €		
12.26.03-08	Schulung/Beratung *Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter viertel Stunde*		77 € pro Std.	
12.26.03-09	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.04	**Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung**			
12.26.04-01 12.26.04-02	Überprüfungen von und Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung - bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht - bei Nachkontrollen		104 € pro Std.	
12.26.04-03	Kontrollen/Untersuchungen/Probenentnahmen von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung		104 € pro Std.	

12.26.04-04	Überprüfung von Tierbestandsmeldungen in Datenbanken ohne Betriebskontrolle			104 € pro Std.	
	Tiere im Reiseverkehr, Kleintiere in der Dienststelle (Hunde, Katzen, Vögel u.a.)				
12.26.04-05	a)	einfache Bescheinigung	31 €		
12.26.04-06	b)	aufwendige Bescheinigung	50 €		
	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung				
12.26.04-07	a)	einfach	21 €		
12.26.04-08	b)	aufwendig	40 €		
12.26.04-09	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung			104 € pro Std.	
	Marktüberwachung landwirtschaftlicher Nutztiere				
12.26.04-10	a)	Rinder	161 €		
12.26.04-11	b)	Schafe	81 €		
	Beschickung von landwirtschaftlichen Sonderveranstaltungen				
12.26.04-12	a)	ohne Probenentnahme	50 €		
12.26.04-13	b)	mit Probenentnahme	101 €		
12.26.04-14	Schulung/Beratung *Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter Viertelstunde*			104 € pro Std.	
12.26.04-15	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen		Erhöhung der Gebühren um 100%		
12.26.04-16	sonstige gebührenpflichtige Leistungen		Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Bienenvölker				
12.26.04-17	a)	Grundgebühr bis zu 5 Bienenvölker	10 €		
12.26.04-18	b)	für jedes weitere Bienenvolk zusätzlich	0,80 €		
12.26.04-19	Auslagen: Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer		0,30 €		

12.26.06	**Allgemeiner Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung**			
12.26.06-01 12.26.06-02	Überprüfungen und Untersuchungen von Tieren, Tierhaltungen, Tiertransporten und Betrieben, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probenentnahmen bei Tieren und Produkten, Erteilung von Bescheinigungen - bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht - bei Nachkontrollen		95 € pro Std.	
12.26.06-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Gutachten, Zulassungen, Ausstellen von Sachkundebescheinigungen		95 € pro Std.	
12.26.06-04	Schulung/Beratung *Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach angefangener Viertelstunde*		95 € pro Std.	
12.26.06-05	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen	Erhöhung der Gebühren um 100%		
12.26.06-06	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.06-07	Aufwendungen des Landesverbandes Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (LKV) für vertraglich übertragene Aufgaben aus dem Arzneimittelrecht	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
Bauen und Gewerbe				
Die Baukosten (Bauwert) sind zu ermitteln nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die durchschnittlichen Kostenkennwerte (einschließlich Umsatzsteuer) nach Baukostenindex (BKI), veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, zugrunde zu legen.				
52.10	**Bauordnung**			
52.10-01	Bauvorbescheid			0,3 % der Baukosten, mind. 175 €
52.10-02	Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten		70 € pro Std., mindestens 175 €	
52.10-03	Baugenehmigung			0,6 % der Baukosten, mind. 175 €

52.10-04	Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten (z.B. Abbruch, Nutzungsänderung)		175 € bis 1.000 €	
52.10-05	Genehmigung Abbruch			0,25 % der Abbruchkosten, mind. 175 €
52.10-06	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren			0,5 % der Baukosten, mind. 175 €
52.10-07	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren ohne anrechenbare Baukosten		175 € bis 1.000 €	
52.10-08	Baugenehmigung für Werbeanlagen pro Anlage	175 € bis 1000 €		
52.10-09	Nachträgliche Genehmigung von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach behördlicher Aufforderung	Doppelte Gebühr nach 52.10.03 bis 52.10.07		
52.10-10	Ablehnung/Rücknahme eines Antrags	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 75 €		
	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen, Zulassungen, Ermessensentscheidungen im baurechtlichen Verfahren			
52.10-11	Überschreitung/HauptGRZ (§ 19 Abs. 2 BauNVO)			Fläche *42 €, mindestens 175 €
	Überschreitung NebenGRZ (§ 19 Abs. 4 BauNVO)			Fläche *18 €, mindestens 175 €
	Zulassungen nach § 23 BauNVO	75 € bis 125 €		
	Überschreitung GFZ			Fläche*42 €, mindestens 175 €
	Überschreitung der Baugrenze/Baulinie sowie Bauverbot/Vorgartenfläche mit dem Baukörper			0,75 % des überschreitenden Bauteils, mindestens 175 €
	Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge oder -breite			0,75 % des überschreitenden Bauteils, mindestens 175 €

	Überschreitung der Trauf-, Firsthöhe (Kniestock analog)			5 € bis 10 € pro 10 cm* Trauflänge, mindestens 175 €
	Befreiung bei fehlender Dachbegrünung			5 € pro m², mindestens 175 €
	Überschreitung Zulässigkeit von Dachaufbauten			pro lfd. Meter 50 €, mindestens 175 €
	Überschreitung bei Beschränkung der Wohnungszahl			jede weitere Wohnung je m² 50 €, mindestens 175 €
	Abweichung von der/dem im BPlan festgesetzten zulässigen Dachform,-farbe,-material	150 € bis 1.500 €		
	Änderung der Hausform (Einzel-, Doppelhaus, Hausgröße)	500 € bis 1.500€		
	Überschreitung der Dachneigung pro Dachseite			je Grad 50 €, mindestens 175 €
	Unterschreitung der Dachneigung pro Dachseite			je Grad 25 €, mindestens 175 €
	Änderung der Firstrichtung	150 € bis 1.500 €		
	Abweichungen Abstandsfläche (Hauptgebäude)			je 10 cm 100 €, mindestens 200 €
	Abweichung Abstandsfläche Garagen/Nebenanlagen	145 € bis 500 €		
	Sonstige AAB- Entscheidungen gem. § 56 Landesbauordnung (LBO)	50 € bis 1.000 €		
	Je oben nicht genannte Ausnahme, Abweichung, Befreiung im Baugenehmigungsverfahren	145 € - 2.000 €		
52.10-12	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	150 €		
52.10-13	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen im Rahmen einer Baugenehmigung			0,1 % der Baukosten, mind. 100 €

52.10-14	Genehmigung, Befreiung und Eignungsfeststellung nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG)		70 € pro Std., mind. 175 €	
52.10-15	Genehmigung einer anderen Nutzungsart im Rahmen einer Baugenehmigung nach § 33a NatSchG		70 € pro Std.	
52.10-16	Befreiungen in Überschwemmungsgebieten		70 € pro Std., mind. 210 €	
52.10-17	Baulasten/ Einheitsbaulast	125 € bis 500 €		
52.10-18	Verlängerung von Bescheiden	ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 175 €		
52.10-19	Teilbaufreigabe	100 € je Teilbaufreigabe		
	Bauabnahmen			
52.10-20	Bauüberwachung, bis zu 2 Abnahmen			0,15 % der Baukosten, mind. 175 €
52.10-21	Weitere Abnahmen		70 € pro Std.	
52.10-22	Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins		70 € pro Std.	
52.10-23	Sonstige Baukontrolle		70 € pro Std.	
52.10-24	Abnahme fliegender Bauten		70 € pro Std.	
52.10-25	Brandverhütungsschauen inkl. Nachschauen als untere Baurechtsbehörde	225 €	mind. 225 € (für 1 Stunde Vorortttermin), 70 € pro weitere Stunde	
52.10-26	Bauordnungsrechtliche Anordnungen (inkl. denkmalschutzrechtliche Anordnungen)	175 € bis 2.000 €		
52.10-27	Kenntnisgabeverfahren Grundgebühr	75 €		
52.10-28	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	100 € pro Einheit		
52.10-29	Änderungsbescheinigung nach WEG	175 € bis 500 €		
52.10-30	Beratungen zum Genehmigungsverfahren bzw. außerhalb von Genehmigungsverfahren Berechnungen je angefangene Viertelstunde, 1. Viertelstunde gebührenfrei		17 € pro Viertelstunde	
52.10-31	Akteneinsicht vor Ort	17 €		
52.10-32	Sonstige öffentliche Leistungen des Baurechtsamts soweit hier nicht gesondert aufgeführt.		70 € pro Std.	

	Schornsteinfegerwesen			
52.10-33	Anlassbezogene Kehrbezirksprüfung		70 € pro Std.	
52.10-34	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) (Erstbestellung)		280 €	
52.10-35	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)		280 €	
52.10-36	Widerruf der Bestellung		70 € pro Stunde, mind. 560 €	
52.10-37	Verweis gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG	140 €		
52.10-38	Warnungsgeld gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG		70 € pro Stunde, mind. 210 €	
52.10-39	Aufhebung der Bestellung	140 €		
52.10-40	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 3 SchfHwG	140 € bis 250 €		
52.10-41	Anordnungen nach § 1 Abs. 3 (Zutrittsverweigerung) oder § 15 SchfHwG (anlassbezogene Überprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)	140 € bis 350 €		
52.10-42	Zweitbescheide nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	210 € bis 500 €		
52.10-43	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG	15 €		
52.10-44	Kostenfestsetzungsbescheide nach § 26 Abs. 2 SchfHwG	82 €		
52.10-45	Widersprüche gegen Anordnungen des Bezirksschornsteinfegers		70 € pro Std.	
52.10-46	Ausnahme nach § 22 der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)	140 € bis 350 €		
52.10-47	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)	140 € bis 2.000 €		
52.10-48	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	140 € bis 2.000 €		
Die Gebühren nach 52.10-07 und nach 52.10-16 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.				
52.30	**Denkmalschutz und Denkmalpflege**			
52.30-01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen		81 € pro Std.	

52.30-02	Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz nach bescheinungsfähigen Gebühren			81 € pro Std.	nach Herstellungs-, Anschaffungswert: bis 50.000 € mind. 150 €, bis 250.000 € mind. 200 €, bis 500.000 € mind. 300 €, über 500.000 € mind 500 €
56.10.040	**Umweltschutzmaßnahmen**				
	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach BImSchG				
56.10.040-01	a)	bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis 250.000 €			0,9 % der IK (mind. 1.000 €)
56.10.040-02	b)	bei IK der Anlage zwischen 250.000 € und 1 Mio. €			0,7 % der IK (mind. 3.000 €)
56.10.040-03	c)	bei IK der Anlage zwischen 1 Mio. € und 5 Mio. €			0,5 % der IK (mind. 8.000 €)
56.10.040-04	d)	bei IK der Anlage zwischen 5 Mio. € und 10 Mio. €			0,4 % der IK (mind. 30.000 €)
56.10.040-05	e)	bei IK der Anlage über 10 Mio. €			0,3 % der IK (mind. 50.000 €)
56.10.040-06	f)	ohne IK	560 € bis 2.000 €		
56.10.040-07	Förmliches Genehmigungsverfahren nach BImSchG		150 % der Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-06		
	Genehmigung für Steinbrüche				
56.10.040-08	a)	Genehmigung/Änderungsverfahren von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren			5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche
56.10.040-09	b)	Genehmigung/Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren			5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche
	Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Vorbescheid (§§ 8, 8a, 9 BImSchG)				
56.10.040-10	in den Fällen 56.10.040-01 bis 56.10.040-09		50% der Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-09		
	Umweltverträglichkeitsprüfung				

56.10.040-11	a)	Vorprüfung nach UVPG im Vereinfachten Verfahren	zusätzlich 10 % der Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-10 ausgenommen 56.10.040-07		
	b)	Vorprüfung nach UVPG im Förmlichen Verfahren	zusätzlich 25 % der Gebühr nach 56.10.040-07		
56.10.040-12		Vollumfängliche UVP im Förmlichen Verfahren	zusätzlich 50 % der Gebühr nach 56.10.040-07		
56.10.040-13		Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	140 € bis 2.000 €		
56.10.040-14		Sonstige Anordnungen und Entscheidungen	140 € bis 2.000 €		
56.10.040-15		Anzeigen nach §§ 15 und 67 Abs. 2 BImSchG	140 € bis 2.000 €		
56.10.040-16		Ablehnung/Rücknahme eines Antrags	ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 100 €		
		Ausnahmen nach der 35. BImSchV (gültig in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg) pro Fahrzeug			
56.10.040-17	a)	tageweise	15 €		
56.10.040-18	b)	bis zu 3 Monate	40 €		
56.10.040-19	c)	bis zu 6 Monate	60 €		
56.10.040-20	d)	bis zu 12 Monate	120 €		
56.10.040-21	e)	ab dem 3. Fahrzeug für 3 bis 12 Monate jedes weitere Fahrzeug	50 €		
56.10.040-22	f)	Ablehnung	5 €, bis zum vollen Betrag der Bewilligung		
		Ausnahmen nach der 35. BImSchV (gültig in der Umweltzone Herrenberg und/oder Leonberg) pro Fahrzeug			
56.10.040-23	a)	tageweise	15 €		
56.10.040-24	b)	bis zu 3 Monate	30 €		
56.10.040-25	c)	bis zu 6 Monate	40 €		
56.10.040-26	d)	bis zu 12 Monate	80 €		
56.10.040-27	e)	ab dem 3. Fahrzeug für 3 bis 12 Monate jedes weitere Fahrzeug	50 €		
56.10.040-28	f)	Ablehnung	5 €, bis zum vollen Betrag der Bewilligung		
56.10.040-29		Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ohne Abweichungen	450 €		
56.10.040-30		Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit Abweichungen	600 €		
56.10.040-31		Schallpegel- und Lichtmessungen, Geruchsbegehungen		70 € pro Std., mind. 140 €	

56.10.040-32	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die im Interesse oder auf Veranlassen des Gebührenschuldners vorgenommen werden			70 € pro Std.	
Die Gebühr nach 56.10.040-10 wird auf eine später entstehende Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-09 nicht angerechnet.					
Schließt die Genehmigung andere die Anlage/das Lager betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG/§ 17 SprengG), werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.					
56.20.040	**Arbeitsschutz**				
	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			68 € pro Std. zzgl.	
56.20.040-01	a)	bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis 200.000 €			0,2 % der EK
56.20.040-02	b)	bei EK der Anlage zwischen 200.000 € und 500.000 €			400 € zzgl. 0,15 % des 200.000 € übersteigenden Betrags
56.20.040-03	c)	bei EK der Anlage über 500.000 €			850 € zzgl. 0,1 % des 500.000 € übersteigenden Betrags
56.20.040-04	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern nach § 17 Abs. 1 SprengG		272 € bis 2.000 € zzgl. 68 € pro Std. und der nach Baurecht anfallenden Gebühren		
56.20.040-05	Anordnungen und Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrgutbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, SprengG, 1. SprengV, 2. SprengV, 3. SprengV			68 € pro Std.	
56.20.040-06	Bewilligungen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)v				
	a)	1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	200 €		
	b)	5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	330 €		
	c)	21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	460 €		
	d)	über 200 ArbeitnehmerInnen	860 €		
56.20.040-07	Festsetzung und Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		Anzahl Sonn- und Feiertage:		

	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	1: 120 € / 2: 130 € / 3: 150 € / 4: 170 € / 5: 200 €		
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	1: 150 € / 2: 170 € / 3: 210 € / 4: 250 € / 5: 300 €		
	c) 21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	1: 240 € / 2: 300 € / 3: 370 € / 4: 440 € / 5: 570 €		
	d) über 200 ArbeitnehmerInnen	1: 440 € / 2: 570 € / 3: 700 € / 4: 830 € / 5: 1100 €		
56.20.040-08	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	Dauer der Bewilligung:		
	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 530 € / über 1 Jahr: 930 €		
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 930 € / über 1 Jahr: 2100 €		
	c) 21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 1700 € / über 1 Jahr: 3500 €		
	d) über 200 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 3500 € / über 1 Jahr: 5600 €		
56.20.040-09	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG		68 € pro Std.	
56.20.040-10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 und § 27 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	68 € bis 1.000 €		
56.20.040-11	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		68 € pro Std.	
Die Gebühr nach 56.20.040-01 bis 56.20.040-03 setzt sich aus einer Zeitgebühr und ggf. einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen.				
Schließt die Genehmigung nach § 18 BetrSichV andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.				

Wasserwirtschaft					
55.20.02	**Wasserrechtliche Maßnahmen**				
*Bei den Gebühren nach 55.20.02-01 bis 55.20.02-20 setzt sich die Rahmengebühr aus einer **Festgebühr** (Untergrenze), ggf. einer Zeitgebühr **und** zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der **Wertgebühr** zusammen.*					
Schließt die Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.					
55.20.02-01 bis 55.20.02-15 inkl. Fischteiche, Feuchtbiotope					
Sofern keine andere Festgebühr eingetragen ist, gilt: ***1** (55.20.02-01 bis 55.20.02-02)					
55.20.02-01		Erlaubnisverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	600 €		
55.20.02-02		Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	1.500 €		
		Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	***1**		
55.20.02-03	a)	zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung			0,25 € pro m³/Jahres-menge
55.20.02-04	b)	sonstige Entnahmen			1,50 € pro m³/Jahres- menge
55.20.02-05	c)	vorübergehende Grundwasserabsenkung (nach Aufschlussfläche)			zusätzlich 250 € pro l/s
		Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser	***1**		
55.20.02-06	a)	Wasserkraft			25 € je l/s Turbinen-leistung
55.20.02-07	b)	Beregnung, Berieselung			Ein Zehntel von 55.20.02 -04
		Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in Gewässer			
55.20.02-08	a)	Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. Grundwasser in das Grundwasser	***1**		4 €/ar befestigte Fläche
55.20.02-09	b)	Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. sonstigem Wasser in oberirdische Gewässer	***1**		4 €/ar befestigte Fläche
55.20.02-10	c)	Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer	750 €		
55.20.02-11	d)	Einleitung von Abwasser aus Regenklärbecken in oberirdische Gewässer	***1**		0,75 € pro l/s

55.20.02-12	e)	Einleitung von Abwasser aus Regenüberlaufbecken in oberirdische Gewässer	***1**		1,50 € pro l/s
55.20.02-13	f)	Einleitung von Abwasser aus Sammelkläranlagen in oberirdische Gewässer	***1**		1 € pro m³/Tag
55.20.02-14	Erlaubnis Erdwärmesonden (bis 2 Sonden)		600 €		
55.20.02-15	jede weitere Sonde zusätzlich je		75 €		
55.20.02-16	Bewilligungen		s. Erlaubnisse **+ Aufschlag von 20%**		
55.20.02-17	Genehmigungen nach WG, Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		600 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-18	Einvernehmen nach WG, WHG		225 €		3‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-19	Anzeigeverfahren nach WG, WHG		225 €	75 € pro Std.	
55.20.02-20	Planfeststellungen		2.625 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-21	Plangenehmigungen nach WHG		50% der Gebühr nach 55.20.02-21		
55.20.02-22	vorzeitiger Beginn (die Gebühr wird auf eine später entstehende Gebühr nicht angerechnet)		ein Fünftel bis zum vollen Betrag der Gebühr		
55.20.02-23	sonstige öffentliche Leistungen (alle im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen z.B. Grundwasserumleitungen, Eignungsfeststellungen, Anordnungen nach WHG, Beratungen)			75 € pro Std.	
55.20.02-24	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Vorprüfung		110% der jeweiligen Wertgebühr		
55.20.02-25	Vorhaben mit UVP		150% der jeweiligen Wertgebühr		
56.10.01	**Altlasten**				
56.10.01-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen lt. BBodSchG/-V, LBodSchAG			85 € pro Std., mind. 255 €	
56.10.01-02	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung lt. §§ 14, 16 BBodSchG			85 € pro Std., mind. 255 €	

56.10.01-03	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans lt. §§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG			6‰ der Sanierungs-kosten, mind. 255 €
*Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind **zusätzlich** die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.*				
56.10.04	**Abfallrechtliche Maßnahmen**			
56.10.04-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen		85 € pro Std.	
Landwirtschaft und Naturschutz				
55.40	**Naturschutz und Landschaftspflege**			
55.40-01	Genehmigung zum Abbau und zur Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen im Außenbereich			
	a) als selbstständiges Vorhaben			a) 5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche
	b) als Änderungsgenehmigung			b) 5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche
55.40-02	Genehmigung zur Vornahme von Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben			5.000 € je angefangenem ha Fläche
55.40-03	a) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung > 500 m² Auffüllfläche *Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr **und** einer Wertgebühr zusammen.*		a) Grundgebühr für die enthaltene baurechtl. Genehmigung **52.10-04,** 70 € pro Stunde, mind. 175 €	a) 1 € je angefangenem m³ Auffüllmaterial, mind. 200 €
	b) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet ≥ 500 m² Auffüllfläche *Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr naturschutzrechtl.), einer Zeitgebühr (baurechtl.) **und** einer Wertgebühr zusammen.*		b) - Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 75 € pro Stunde, mind. 75 € - Grundgebühr für die enthaltene baurechtl. Genehmigung **52.10-04**, 70 € pro Stunde, mind. 175 €	b) 1 € je angefangenem m³ Auffüllmaterial, mind. 200 €

	c) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet < 500 m² Auffüllfläche		c) Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 75 € pro Stunde, mind. 75€	c) 1 € je angefangenem m³ Auffüllmaterial, mind. 200 €
55.40-04	Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben, sofern diese nicht unter die Gebühr 55.40.01 - 03 fällt **(Sonstige Auffüllung oder Aufschüttung)**			
	a) bis 50.000 m³ Auffüllmaterial (innerhalb eines Jahres)	a) 1 €/angefangenem m³ Auffüllmaterial		
	b) über 50.000 m³ Auffüllmaterial (über mehrere Jahre) *Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr **und** einer Wertgebühr zusammen.*	b) 10.000 € Grundgebühr einmalig		b) zzgl. 1 €/angefangenem m³ Auffüllmaterial (lt. jährl. Nachweis)
55.40-05	Genehmigung sonstiger Veränderungen der Bodengestalt, Erteilung von Erlaubnissen/ Befreiungen/ anderen feststellenden Verwaltungsakten nach naturschutzrechtl. Vorschriften oder Rechtsverordnungen		75 € pro Stunde	
55.40-06	Verlängerung der Geltungdauer von Bescheiden; sofern das genehmigte Vorhaben bereits in Teilen verwirklicht ist (Auffüllungen), wird die Gebühr anteilig auf die Fläche ermittelt	Ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 150 €		
55.40-07	Ausstellung von Negativzeugnissen		75 € pro Stunde	
55.40-08	Sonstige Anordnungen, Gestattungen, Entscheidungen und Stellungnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts		75 € pro Stunde	
55.40-09	Genehmigung von Leitungen im Außenbereich			
	a) pro 100 m Trasse			a) 50 € pro angef. 100 m Trasse
	b) pro 100 m Trasse innerhalb Landschaftsschutzgebiet *Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr **und** einer Wertgebühr zusammen.*	b) 300 €		b) 75 € pro angef. 100 m Trasse
	c) pro 100 m Trasse innerhalb Biotop/Naturdenkmal *Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr **und** einer Wertgebühr zusammen.*	c) 300 €		c) 100 € pro angef. 100 m Trasse
55.40-10	Nachträgliche Genehmigung von Leistungen nach 55.40-01 bis 55.40-10 unbeschadet eines möglichen Bußgeldverfahrens	2-fache der Gebühr nach 55.40-01 bis 55.40-10, umfasst sowohl die Zeit- als auch die Wertgebühr		
Die Gebühren nach 55.40-01 bis 55.40-04 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.				

55.51	**Landwirtschaft**			
55.51-01	Ausnahmegenehmigungen von MEKA-Auflagen	31 €	62 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-02	Ausnahmegenehmigungen nach der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung und nach Cross-Compliance		62 € pro Std.	
55.51-03	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	a) ≤ 1 ha: 50 € b) > 1 ha ≤ 5 ha: 150 € c) > 5 ha ≤ 10 ha: 350 € d) > 10 ha: 500 €		
55.51-04	Befreiung nach § 27 LLG, Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht		62 € pro Std.	
55.51-05	Prüfung Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel bzw. für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 3 und 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 - BGBl. I S. 1953 -)	36 € pro Person		
55.51-06	Ausstellung des Sachkundenachweises	a) mit Onlineantrag: 30 € b) mit schriftlichem Antrag: 50 €		
55.51-07	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	30,00 €		
55.51-08	Pflanzenschutzzeugnis nach §§ 6, 7 Pflanzenbeschauverordnung (ohne Vor-Ort-Beschau)	15,00 €		
55.51-09	Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen) nach Pflanzenschutz-anwendungsgesetz (PflschAnwG)	31,00 €	62 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-10	Anordnung und Befreiung von Anforderungen nach der Wasserschutz-gebietsberatung und Verwaltungs-verfahren zur Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) (Mulchsaat, Pflugverzicht); automatischer Abzug bei SchALVO-Ausgleich		62 € pro Std.	
55.51-11	Saatgutverkehrskontrolle (gemäß Saatgutverkehrsgesetz) auf Antrag		62 € pro Std.	
55.51-12	Allgemein: Ausstellung einer 2. Urkunde		62 € pro Std.	
55.51-13	Grünlandumbruch § 27 LLG, § 4 SchALVO, § 16 DirektZahlDurchfG		62 € pro Stunde, mind. 93 €	

Forsten					
55.50	**Forstwirtschaft**				
55.50-01	Genehmigung zur Kennzeichnung von Waldwegen für die Erholungsnutzung nach § 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG)			64 € pro Std.	
55.50-02	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)			64 € pro Std.	
55.50-03	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)			64 € pro Std.	
55.50-04	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)			64 € pro Std.	
55.50-05	Waldführungen für Kindergärten und Schulklassen		30 €		
55.50-06	sonstige Führungen			64 € pro Std.	
55.50-07	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)		48 €		
55.50-08	Zulassung von Ausnahmen im Biotopschutzwald (§30a Abs. 5 LWaldG)			64 € pro Std.	
55.50-09	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG			64 € pro Std.	
55.50-10	Forstliche Revierleitung im Körperschaftswald				70 € pro ha
55.50-11	sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Forstrechts			64 € pro Std.	
12.20.043	**Jagd- und Fischereiwesen**				
	Jagdwesen				
	Erteilung eines Jagdscheins nach § 26 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) *) **)				
12.20.043-01	a)	Einjahresjagdschein	73 €		
12.20.043-02	b)	Dreijahresjagdschein	135 €		
12.20.043-03	c)	Tagesjagdschein	73 €		
12.20.043-04	d)	Jugendjagdschein	73 €		
12.20.043-05	e)	Einjahresjagdschein für Falkner	73 €		
12.20.043-06	f)	Dreijahresjagdschein für Falkner	135 €		
12.20.043-07	g)	Tagesjagdschein für Falkner	73 €		
12.20.043-08	Zweitfertigung eines Jagdscheins		36 €		

12.20.043-09	Eintrag von Jagdpachtflächen in den Jagdschein	20 €		
12.20.043-10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 JWMG)	49 €		
12.20.043-11	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	135 €		
12.20.043-12	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit		73 € pro Std.	
12.20.043-13	Beseitigungsverfügung nach § 33 JWMG in Verbindung mit § 6 DVO JWMG	124 €		
12.20.043-14	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Jagdrechts		73 € pro Std.	
**) Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden.*				
***) Zusätzlich zur Gebühr wird eine Jagdabgabe gemäß § 28 JWMG erhoben.*				
	Fischereiwesen			
12.20.043-15	Zweitfertigung Sachkundenachweis	36 €		
12.20.043-16	Zweitfertigung Fischereizeugnis	36 €		
12.20.043-17	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fischereirechts		73 € pro Std.	